

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



Nr. der Bekanntmachung	116/2024
Datum der Bereitstellung	19.12.2024

Satzung zur Änderung der Satzung über Straßenreinigungsgebühren vom 01.01.1988

Aufgrund des

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712),
- und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706, 1976 S.12)
- die vorgenannten Gesetze in der jeweils gültigen Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt in ihrer Sitzung am 11.12.2024 folgende Änderung der Satzung über Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bocholt vom 01.01.1988 zuletzt geändert durch die Satzung vom 13.12.2023 beschlossen

I. § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(4) wird wie folgt geändert:

1. Die Benutzungsgebühr beträgt je Meter Grundstücksseite für Straßen, Wege und Plätze die

wöchentlich 1- mal gereinigt werden	1,98 EUR jährlich
wöchentlich 2- mal gereinigt werden	3,96 EUR jährlich
wöchentlich 3- mal gereinigt werden	5,94 EUR jährlich
wöchentlich 7- mal gereinigt werden	13,86 EUR jährlich

2. Die Benutzungsgebühr beträgt für Straßen der Gruppen 6 bzw. 7 (§ 4 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung) je Meter Grundstücksseite, die

wöchentlich 1- mal gereinigt werden	1,19 EUR jährlich
wöchentlich 2- mal gereinigt werden	2,38 EUR jährlich

- II. Alle anderen Bestimmungen der Satzung der Stadt Bocholt über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 23.12.1987, zuletzt geändert durch die Satzung vom 13.12.2023 bleiben unverändert.

- III. Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt hinsichtlich der geänderten Bestimmungen die Satzung der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bocholt vom 23.12.1987, zuletzt geändert durch Änderung vom 13.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bocholt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, 19.12.2024

Thomas Kerkhoff
Bürgermeister